

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Finanzausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/5031 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern**

### **A Problem**

Die Tarifparteien in den Ländern haben sich am 28. März 2015 über die Anpassung der Tarifverträge für 2015 und 2016 geeinigt. Danach ist für die Tarifbeschäftigten der Länder zum 1. März 2015 eine lineare Anpassung der Entgelte in Höhe von 2,1 Prozent und ab dem 1. März 2016 eine Anpassung um weitere 2,3 Prozent, mindestens jedoch um 75 Euro, vorgesehen. Für Auszubildende tritt an die Stelle der linearen Anpassung in 2015 und 2016 eine Anhebung der Ausbildungsvergütung um jeweils einheitlich 30 Euro. Im Anschluss an diesen Tarifabschluss ist auch eine Anpassung für den Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund des vorhergehenden Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung sowie der Amtsbezüge vom 18. November 2013 für 2015 bereits zum 1. Januar 2015 eine lineare Anhebung von 2 Prozent wirksam geworden ist. Eine im Gesetz vom 18. November 2013 verankerte Revisionsklausel sieht vor, bei Abweichungen vom Tarifergebnis eine Verrechnung von Über- oder Unterdeckungen mit der nächsten Besoldungsanpassung zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Aufgrund des auf Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 3 Absatz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beruhenden Gesetzesvorbehalts in der Besoldung und Versorgung ist für die vorgesehene Anpassung eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

## **B Lösung**

In Ausübung eines weitgehenden Beurteilungs- und Gestaltungsspielraums ist im Anschluss an den Tarifabschluss vom 28. März 2015 auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Dienst-, Anwärter-, Versorgungs- und Amtsbezügen eine Anhebung der Bezahlung - unter Berücksichtigung der bereits zum 1. Januar 2015 wirksamen gewordenen Anpassung - vorzunehmen. Die materiell-rechtliche Ausgestaltung der Anhebung wird von den einzelnen Bundesländern in unterschiedlicher Art und Weise vorgenommen. In Mecklenburg-Vorpommern ist - in Abweichung zu dem vorgenannten Tarifergebnis und über die erwähnte Anrechnung hinaus - eine wirkungsgleiche und am durchschnittlichen Umfang des in den anderen Bundesländern vorgesehenen Zeitversatzes orientierte Erhöhung vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. September 2016 um 2 Prozent, die Grundgehaltssätze hierbei jedoch mindestens um 65 Euro, angehoben. Abweichend davon ist für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum 1. September 2016 anstelle der oben genannten Anpassung eine Anhebung der Anwärtergrundbeträge um einen festen Sockelbetrag von 30 Euro vorgesehen. Des Weiteren werden - insoweit über den Tarifabschluss hinausgehend - die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter und die Anwärtergrundbeträge der Anwärterinnen und Anwärter zum 1. Juni 2017 um weitere 1,75 Prozent erhöht.

Im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gilt dieses für die der Festsetzung der Versorgung zugrundeliegenden Bezügebestandteile entsprechend.

Auslandsbezüge sind nicht anzupassen, da sich diese seit dem Besoldungs- und Versorgungsüberleitungs- und Änderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Juli 2011 über § 28 Landesbesoldungsgesetz aus den jeweils geltenden Bundesregelungen ergeben und insoweit den im Bundesbereich erfolgten und künftig erfolgenden Anpassungen unterliegen.

Die linearen Anpassungen der Inlandsbezüge werden zudem auf die Mitglieder der Landesregierung und die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre sowie entsprechende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen.

## **Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die vorgesehene Einkommensanpassung führt zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von etwa 5,8 Millionen Euro in 2016, 25,3 Millionen Euro in 2017 und etwa 31,1 Millionen Euro jährlich ab 2018. Die Belastungen sind im Rahmen der im Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2016/2017 veranschlagten Personalausgaben gedeckt.

Im Bereich der Kommunalhaushalte beläuft sich die geschätzte Höhe in 2016 auf etwa 0,9 Millionen Euro, in 2017 auf etwa 3,9 Millionen Euro und ab 2018 auf etwa 4,8 Millionen Euro.

**2. Vollzugaufwand**

Es entsteht ein erhöhter Vollzugaufwand durch die erforderliche Neuprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren in den Bezügestellen.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/5031 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 10. Mai 2016

### **Der Finanzausschuss**

**Torsten Koplín**  
Vorsitzender und Berichterstatter

## **Bericht des Abgeordneten Torsten Koplin**

### **I. Allgemeines**

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für die Jahre 2016 und 2017 in Mecklenburg-Vorpommern“ auf Drucksache 6/5031 während seiner 111. Sitzung am 27. Januar 2016 beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat diesen Gesetzentwurf in seiner 117. Sitzung am 3. März 2016 und abschließend in seiner 119. Sitzung am 14. April 2016 beraten und in Abwesenheit der Fraktion der NPD einstimmig die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

Ferner hat der Finanzausschuss eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 6/5031 durchgeführt.

### **II. Stellungnahme des mitberatenden Innenausschusses**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 98. Sitzung am 7. April 2016 beraten und bei Enthaltung seitens der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich die unveränderte Annahme empfohlen, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung**

Der Finanzausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt und Herrn Prof. Dr. Brinktrine, den Deutschen Gewerkschaftsbund Nord, den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., die Gewerkschaft der Polizei, den Landkreis Vorpommern-Rügen, den Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern und den dbb beamtenbund und tarifunion - Landesbund Mecklenburg-Vorpommern um ihre Einschätzungen zum Gesetzentwurf gebeten.

Darüber hinaus wurden seitens der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der obersten Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommern sowie seitens des Finanzministeriums je eine schriftliche Stellungnahme unaufgefordert dem Finanzausschuss zugesandt.

#### **1. Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts**

Mehrere Anzuhörende haben festgestellt, dass der vorliegende Gesetzentwurf sowohl hinsichtlich der Gesetzesbegründung als auch in materieller Hinsicht den seitens des Bundesverfassungsgerichts für eine amtsangemessene Alimentation aufgestellten Maßstäben entspreche.

Ein Sachverständiger hat ausgeführt, dass einerseits aus der Gesetzesbegründung teilweise nachvollziehbar hervorgehe, dass das Besoldungsniveau entsprechend den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts noch amtsangemessen sei. Andererseits sei aber fraglich, ob für den Vergleich des Besoldungsindex mit den Parametern Verbraucherpreisindex, Tarifindex und Nominallohnindex der Besoldungsindex für die Beamten, deren Ersternennung im Beitrittsgebiet erfolgt sei, die zunächst abgesenkte Bezüge erhalten hätten und für die die Angleichung auf 100 Prozent der Westbesoldung in den Jahren 2008 beziehungsweise 2010 vorgenommen worden sei, einbezogen werden könne oder ob nicht die hundertprozentige Angleichung den Besoldungsindex künstlich nach oben treibe und somit ein verzerrtes Bild aufzeige. Werde nur der Besoldungsindex der Beamten, deren Ersternennung in den Altbundesländern erfolgt sei, betrachtet und mit den Parametern Verbraucherpreisindex, Tarifindex und Nominallohnindex verglichen, zeige sich, dass lediglich beim Verbraucherpreisindex die vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Fünf-Prozent-Grenze sicher nicht erreicht werde. Im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit vergangener und künftiger Besoldungs- und Versorgungsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern habe dieser Sachverständige den Minister für Inneres und Sport sowie das Landesamt für innere Verwaltung ersucht, die in Frage stehenden Indizes für die Jahre 2014 und 2015 sowie für weitere 15 Jahre zurückgehend zu übermitteln. Erst danach könne im Rechtskreis Mecklenburg-Vorpommern die vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene erste Prüfstufe zum Nachweis einer vermuteten Unteralimentation wirksam werden.

Zwei Anzuhörende haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme auf verschiedene Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts verwiesen und hierzu erklärt, dass der Beamte danach über ein Nettoeinkommen verfügen müsse, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit sowie Unabhängigkeit gewährleiste und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermögliche. Ferner werde seitens des Bundesverfassungsgerichts gefordert, dass die Alimentation mit der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Schritt halten müsse. Im Rahmen der Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation habe der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für qualifizierte Personen und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen, Ausbildungsstand, Beanspruchung und Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamte seine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Familie erfüllen könne. Insoweit sei zudem zu berücksichtigen, dass das besondere Treueverhältnis die Beamten nicht dazu verpflichte, mehr als andere zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beizutragen. In Bezug auf die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip angelegten Parameter wurde zudem unter anderem ausgeführt, dass der Verbraucherpreisindex als problematisch angesehen werde, da die tatsächliche Preisentwicklung deutlich höher sei als der errechnete Wert. Zudem würden derzeit weitere Steuer- und Abgabenerhöhungen, etwa in Form der Grundsteuer oder der Kita-Gebühren, diskutiert. Ferner planten viele Energieversorger für 2016 höhere Strompreise und die Beiträge zur privaten Krankenversicherung würden auch steigen. Insofern seien der Verbraucherpreisindex und der Nominallohnindex kritisch zu hinterfragen. Es wurde insoweit gefordert, bei der anstehenden Besoldungsanpassung zu berücksichtigen, dass der Verbraucherpreisindex in Wahrheit viel höher sei. Nach der Grundauffassung dieser zwei Anzuhörenden liege in der Gesamtheit eine verfassungswidrige Unteralimentation vor, die auszugleichen sei. Insoweit könne sich die Landesregierung auch nicht auf verfassungsrechtliche Hinderungsgründe, wie beispielsweise das Verbot der Neuverschuldung nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz, berufen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe das Haushaltsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, der vor allem aufgrund höherer Steuereinnahmen infolge der guten Konjunkturlage zustande gekommen sei. Insofern liege kein Staatsnotstand vor. Darüber hinaus sei das regelmäßig wiederholte Argument, wonach keine ausreichenden Mittel vorhanden seien, für die Beschäftigten nicht mehr überzeugend, seitdem bekannt sei, dass die Finanzministerinnen und Finanzminister des Bundes und der Länder es seit vielen Jahren tolerierten, dass Unternehmen aufgrund von mit dem Großherzogtum Luxemburg ausgehandelten Steuerdeals ihre Steuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig verkürzen würden.

Ein anderer Anzuhörender hat hingegen ausdrücklich betont, dass eine verfassungswidrige Unteralimentation der Beamten- und Richterschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorliege. Wie in der Gesetzesbegründung detailliert ausgeführt werde, erfülle die geplante Bezügeerhöhung die Mehrzahl der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Prüfparameter. Zudem wurde die von einzelnen Sachverständigen geäußerte Kritik an den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Prüfparametern Verbraucherpreisindex, Nominallohnindex und Bund-Länder-Vergleich zurückgewiesen. Insoweit wurde bezüglich des Verbraucherpreisindex unter anderem angemerkt, dass die amtlichen Statistiken des Bundes, der Länder und der anderen europäischen Staaten fortlaufend verschiedenen Bereinigungs- und Kontrollmechanismen unterzogen würden, um seriöses, belastbares und für die notwendigen Vergleiche zweifelsfrei heranziehbares Datenmaterial zur Verfügung zu haben. Ferner wurde zu bedenken gegeben, dass die Ost-West-Anpassung der Gehälter im Bereich des öffentlichen Dienstes bereits zwischen 2008 und 2010 abgeschlossen worden sei. Bei genauer und sachgerechter Betrachtung sei festzustellen, dass der öffentliche Dienst zu den vier Lohnführern in Mecklenburg-Vorpommern zähle.

Ein weiterer Sachverständiger hat zunächst positiv hervorgehoben, dass sich die Begründung des Gesetzentwurfes strikt an dem vom Bundesverfassungsgericht neu entwickelten Prüfungsaufbau zur Untersuchung der Einhaltung der Vorgaben des Alimentationsprinzips orientiere. Auch würden die seitens des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Darlegungs- und Begründungspflichten erfüllt. Zweifel an der Argumentationskraft der Ausführungen bestünden insoweit lediglich hinsichtlich der mit herangezogenen Überlegung, dass Mecklenburg-Vorpommern ein Empfängerland im Länderfinanzausgleich sei. Dieser Aspekt sei bisher kein Bestandteil der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung gewesen. Letztlich genüge der Gesetzentwurf aber auch in materieller Hinsicht noch den durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben. Die fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe seien geprüft und die entsprechenden Ergebnisse nachvollziehbar begründet worden. Kritisch wurde in diesem Zusammenhang seitens des Anzuhörenden angemerkt, dass es ein erhebliches Risiko mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation sei, dass zwei der fünf relevanten Parameter ausweislich der Gesetzesbegründung negativ tangiert seien. Darüber hinaus wurde moniert, dass in der Gesetzesbegründung nicht näher thematisiert werde, ob die unteren Besoldungsgruppen so alimentiert würden, dass sie mit Blick auf das verfügbare Nettoeinkommen 115 Prozent oberhalb des Sozialhilfeeinkommens beziehungsweise der Grundsicherung für Arbeitssuchende lägen, wie es seitens des Bundesverfassungsgerichts gefordert werde. Diesbezüglich wurde dringend angeraten, die Einhaltung dieser 115-Prozent-Rechtsprechung im Hinblick auf die unteren Besoldungsgruppen vor der abschließenden Beschlussfassung nochmals zu überprüfen.

## 2. Vorgriff auf einen nachfolgenden Tarifabschluss

Ein Anzuhörender hat die im Gesetzentwurf enthaltene Besoldungs- und Versorgungsanpassung für 2017 als unnötig moniert, da dies über die Laufzeit der Tarifeinigung für die Beschäftigten der Länder hinausgehe. Insoweit überzeuge auch das Argument der Landesregierung, wonach diese Vorweg-Regelung eine zeitnahe Anpassung der Besoldung und Versorgung ermögliche, nicht. In Schleswig-Holstein sei auch ohne eine entsprechende Regelung eine zeitnahe Anpassung erfolgt. Darüber hinaus liege in einer über die Laufzeit des Tarifvertrages hinausgehenden Regelung das Risiko einer politischen Präjudizierung der nächsten Tarifverhandlungen. Damit einhergehend bestehe ein Risiko für das verfassungsrechtlich geschützte Koalitionsrecht der Beamtinnen und Beamten sowie für die verfassungsrechtlich verankerte Tarifautonomie.

Ein weiterer Anzuhörender hat betont, dass die Vorweg-Regelung überflüssig sei, da sie die Gefahr in sich berge, dass die Tarifautonomie der Gewerkschaften untergraben werde.

Ein anderer Sachverständiger hat hingegen erklärt, dass eine Vorweg-Regelung zwar sinnvoll sei, aber bei der nächsten Besoldungsanpassung die tatsächlichen Abschlüsse der Tarifrunde abgerechnet und entsprechend dessen die nächste Erhöhung vorgenommen werden müsste.

Ein weiterer Sachverständiger hat die für 2017 im Gesetzentwurf vorgesehene Vorwegnahme ausdrücklich abgelehnt. Der jahresweise Vorgriff von Besoldungsanpassungen werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Routine erhoben und sei nur mit Blick auf die Revisionsklausel in § 8 des Gesetzentwurfes akzeptabel. Allerdings werde durch diese Verfahrensweise wegen der damit verbundenen weiträumigen statistischen Erhebungen und Überprüfungen eine qualifizierte Prüfung immer mehr erschwert und so die Rechtmäßigkeit der Besoldungsanpassungen zunehmend verschleiert. Ungeachtet der grundsätzlichen Ablehnung einer Vorwegnahme zukünftiger Tarifabschlüsse wurde sodann aber die Aufnahme eines Sockelbetrages für 2017 entsprechend dem Verfahren für 2016 gefordert.

Zwei weitere Anzuhörende haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme explizit gefordert, die Revisionsklausel für den Zeitraum 2013 bis 2015 durch einen mindestens vierprozentigen Nachschlag zu ersetzen und für die Jahre 2016/2017 sowie darüber hinaus jeweils für eine sachgerecht begründete und damit deutlich höhere Besoldungserhöhung zu sorgen.

Ein Sachverständiger hat betont, dass der Vorgriff besoldungsrechtlicher Regelungen auf einen etwaigen nachfolgenden Tarifabschluss in den weiten Gestaltungs- und Prognosespielraum des Besoldungsgesetzgebers falle und daher rechtlich nicht zu beanstanden sei. Entscheidend sei allein, ob am Ende bei einer anzustellenden Gesamtbetrachtung die Alimentation im Besoldungsjahr den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prüfkriterien standhalte. Bei einer Vorweg-Regelung in Höhe von 1,75 Prozent zum 1. Juni 2017 bestünden jedenfalls gute Aussichten, dass die fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe für das Besoldungsjahr 2017 nicht negativ tangiert würden. Sollte sich jedoch die Prognose als nicht zutreffend herausstellen und drei der fünf Parameter negativ sein, so wäre der Besoldungsgesetzgeber aufgrund seiner Beobachtungspflicht schon von sich aus gehalten, die besoldungsrechtlichen Regelungen zu überprüfen und soweit erforderlich normativ nachzubessern.

### 3. Bewertung des Gesetzentwurfes insgesamt

Ein Anzuhörender hat ausgeführt, dass der Gesetzentwurf für die Jahre 2015 und 2016 eine wirkungsgleiche, zeitlich versetzte Übernahme des im Rahmen der Tarifrunde 2015/2016 erzielten Abschlusses für die Tarifbeschäftigten der Länder darstelle. Eine Abkopplung der Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen von der Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst finde insofern nicht statt. Vielmehr trage die geplante Anpassung dazu bei, das im Ländervergleich nach wie vor gute Niveau der Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten. Als positiv wurde hervorgehoben, dass das Tarifergebnis auch seitens der Landesregierung als zentraler Maßstab für die Anpassung der Besoldung und Versorgung und damit auch für die Anwendung der in 2013 eingeführten strittigen Revisionsklausel betrachtet werde. Insofern werde ausdrücklich erwartet, dass auch in 2017 das sodann vereinbarte Tarifergebnis zentraler Maßstab für die Überprüfung der Anpassung von Besoldung und Versorgung sein werde.

Ein weiterer Sachverständiger hat die Erwartung geäußert, dass die Landesregierung bei zukünftigen Verhandlungen die Tarifautonomie und die Koalitionsfreiheit der Beamtinnen und Beamten wahre. Zudem wurde für die Zukunft eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses gefordert, da alles andere nur eine temporäre Kompromisslösung sei, die langfristig die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Mecklenburg-Vorpommern und die Koalitionsfreiheit gefährde. Gerade in strukturschwachen Bundesländern könne bereits eine kurze zeitliche Abkopplung vom Tarifergebnis einen erheblichen Wettbewerbsnachteil darstellen. Darüber hinaus wurde moniert, dass bei der Landespolizei eine desolante Beförderungssituation bestehe. In Mecklenburg-Vorpommern konkurrierten allein im mittleren Dienst zwischen 80 und 100 Beamtinnen und Beamte um eine Beförderungsstelle. Andere Bundesländer hätten durch die Einführung der zweigeteilten Laufbahn, der Veränderung der Stellenobergrenzen im mittleren und gehobenen Dienst, durch höhere Eingangssämter und die Durchlässigkeit der Laufbahnen bereits für eine deutliche Entspannung gesorgt.

Ein Anzuhörender hat erklärt, dass es für den öffentlichen Dienst immer schwieriger werde, geeignetes Personal, insbesondere für Führungspositionen, zu bekommen. Insofern sei gerade das Besoldungsrecht ein Mittel, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Arbeitgebern und Dienstherren anderer Länder sicherstellen zu können. Eine Orientierung am mittleren Niveau der anderen Bundesländer sei jedoch kein Maßstab, da man sich von den Nachbarländern abheben müsse, um für potenzielle Bewerber attraktiv zu bleiben. Auf kommunaler Ebene sei es zudem sogar noch schwieriger als auf Landesebene, geeignetes Personal für Leitungsfunktionen zu rekrutieren. Aufgrund der bestehenden Hierarchien in den Kommunalverwaltungen befänden sich auf den Leitungsfunktionen Beamte, die im Verhältnis zu den Kollegen der Landesverwaltung nur unattraktiv besoldet würden. Dies erkläre letztlich auch, warum kaum Personen in Führungspositionen von der Landes- in die Kommunalverwaltung wechselten, obwohl ein solcher Austausch wünschenswert wäre, damit die jeweilige Führungsebene auch die Probleme der jeweils anderen Ebene kenne. Vor diesem Hintergrund wurde eine zeitnahe Überprüfung der Kommunalbesoldungslandesverordnung angeregt. Unabhängig von diesen Ausführungen wurde dem vorliegenden Gesetzentwurf mit Ausnahme der zeitlichen Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung jedoch zugestimmt.

Ein Sachverständiger hat den vorliegenden Gesetzentwurf dahingehen positiv bewertet, dass aktive Beamte und Ruhestandsbeamte gleichermaßen an der Einkommensentwicklung teilhaben sollen. Zudem sei die im Ergebnis zum Tarifabschluss kongruente lineare Besoldungsanpassung aner kennenswert. Inakzeptabel sei jedoch, dass der bewährte Gleichklang der Statusgruppen durch die beabsichtigte sechsmonatige Verschiebung der Anpassung von Besoldung und Versorgung in 2016 gegenüber den Tarifbeschäftigten zu Lasten der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger aufgegeben werde. Dies stelle eine Benachteiligung einer Beschäftigungsgruppe dar, die nicht gerechtfertigt sei und ausschließlich aus Kostengründen erfolge. Dies werde den seitens der Beamten und Richter erbrachten Leistungen in keinsten Weise gerecht.

Zwei weitere Anzuhörende haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme explizit gefordert, das Tarifergebnis für die Angestellten der Länder unverzüglich zeit- und inhalts gleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen. Ferner solle das Niveau der Besoldung und Versorgung unverzüglich an Bundes- beziehungsweise OECD-Standards für den öffentlichen Dienst angepasst werden und darüber hinaus der Abstand zur allgemeinen Entwicklung der Tarifabschlüsse in anderen Branchen verkürzt werden. Weiterhin solle für einen erheblichen Abstand der unteren Besoldungsgruppen zum Mindestlohn gesorgt und die Verkürzung der Anrechnung von Ausbildungs- und Studienzeiten des höheren Dienstes durch einen adäquaten Besoldungszuschlag ausgeglichen werden. In diesem Zusammenhang wurde auf das Alimentationsprinzip verwiesen, wonach der Dienstherr verpflichtet sei, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Unterhalt zu gewähren. Im Gegenzug dazu unterliege die Beamtenschaft der Treue-, Gehorsams- und Dienstpflicht. Die derzeitige Vorgehensweise, die Zweifel an einer angemessenen Alimentation der Beamten wecke, werde mittelfristig Auswirkungen auf die Pflichtenseite des Beamtenverhältnisses haben. Weiterhin wurde ausdrücklich kritisiert, dass die Anhebung der Sätze bei den Jahressonderzahlungen des Tarifgebiets Ost nicht auf die Beamten- und Richterschaft übertragen werde. Ferner wurde moniert, dass den Versorgungsempfängern gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzentwurfes eine pauschale Reduzierung der Anpassung um 0,1 Prozentpunkte zugemutet werde. Vor dem Hintergrund einer voraussichtlichen Rentensteigerung wurde diese Ungleichbehandlung der Versorgungsempfänger als eine Altersdiskriminierung zurückgewiesen.

Ein weiterer Anzuhörender hat in Bezug auf die vorgenannte Kritik an der nicht erfolgten Übernahme der Anhebung der Sätze der jährlichen Sonderzahlung ausgeführt, dass insoweit augenscheinlich übersehen werde, dass die stufenweise Anhebung der Sätze in den unteren Entgeltgruppen des Tarifgebietes Ost in einem untrennbaren Zusammenhang mit einer anderen Komponente des Tarifabschlusses stehe: Die Arbeitnehmerbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erhöhten sich nämlich stufenweise von 2 Prozent in 2014 auf 4,5 Prozent in 2017, was mehr als eine Verdopplung des Beitrages sei. Die sich insoweit ergebene Nettokürzung werde im Tarifbereich durch eine von 2015 bis 2019 gestreckte Angleichung der Sonderzahlung Ost an das Westniveau abgedeckt. Eine dieser VBL-Erhöhung vergleichbare Maßnahme sei im Besoldungsrecht jedoch nicht vorgenommen worden, weshalb es dort auch keine Veranlassung für eine entsprechende kompensierende Anhebung der Sonderzahlung gebe.

Im Übrigen sei zu berücksichtigen, dass die Angleichung der Sonderzahlung Ost an West im Bereich der Besoldung und Versorgung bereits im Jahr 2003 erfolgt sei. Des Weiteren wurde in Bezug auf die an der pauschalierten Reduzierung der Anpassung für Versorgungsempfänger geäußerten Kritik angemerkt, dass insoweit verkannt werde, dass für die deutlich überwiegende Mehrheit der Versorgungsempfänger der gleiche Anhebungssatz wie für die aktiven Bezügeberechtigten gelte.

Ein weiterer Sachverständiger hat angemerkt, dass der Gesetzgeber zwar nicht zur zeit- und inhaltsgleichen Übernahme des Tarifergebnisses verpflichtet sei, eine solche aber dennoch angestrebt werden sollte, um ein weiteres Auseinanderdriften der Vergütung und Besoldung im Sinne des betrieblichen Friedens zu verhindern. Darüber hinaus sei die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Verschiebung der tariflichen Anpassung nicht gerechtfertigt. Lediglich in den Ländern Saarland und Baden-Württemberg sei mit acht beziehungsweise neun Monaten eine noch größere zeitliche Verzögerung zu verzeichnen.

#### **IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses**

Im Rahmen der Beratung hat die Fraktion DIE LINKE um eine Stellungnahme der Landesregierung zu der von den Anzuhörenden in Bezug auf die Vorweg-Regelung für 2017 geäußerte Kritik gebeten.

Das Finanzministerium hat hierzu ausgeführt, dass es insoweit unterschiedliche Interessen gebe. Die vorgesehene Regelung schaffe Planungssicherheit sowohl für den Haushalt als auch für die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die nun konkret wüssten, wann die Erhöhung wirksam werde, und damit planen könnten. Die Gewerkschaften, die den öffentlichen Dienst vertreten würden, würden diese Regelung nicht so positiv bewerten. Allerdings müsse man insoweit berücksichtigen, dass für die Angestellten echte Tarifverhandlungen stattfänden, während im Bereich der Beamten keine wirklichen Verhandlungen erfolgten. Man müsse kein Einvernehmen mit den Gewerkschaften herstellen, sondern diese nur mit einbeziehen. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen habe man sich dafür entschieden, dass die Gewerkschaften hier zurückstehen müssten. Letztlich könne man den Stellungnahmen der Anzuhörenden aber entnehmen, dass sich die Gewerkschaften zwar ein anderes Verfahren wünschten, auf diesem jedoch nicht vehement bestünden, da die vorgesehene Anpassung akzeptabel sei. Die Gewerkschaften würden vielmehr Wert darauf legen, dass Transparenz bestehe und die Zahlen nachvollziehbar seien. Dies werde vorliegend gewährleistet.

Die Fraktion der CDU hat auf eine der unaufgefordert zugeleiteten Stellungnahmen verwiesen, in der für den Zeitraum von 2013 bis 2015 eine nachträgliche, mindestens vierprozentige Erhöhung gefordert werde, und um eine Bewertung dieser Forderung durch die Landesregierung gebeten.

Seitens des Finanzministeriums wurde hierzu angemerkt, dass man sich zurzeit in einer Phase einer historisch niedrigen Inflationsrate befinde. Ein Zuschlag von 2 Prozent erscheine zunächst gegebenenfalls niedrig, enthalte aufgrund der niedrigen Inflationsrate aber eine Realloohnerhöhung. Im Übrigen gehörten in Mecklenburg-Vorpommern die Beschäftigten im öffentlichen Dienst durchweg zu den Spitzenverdienern, selbst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liege Mecklenburg-Vorpommern bei der Besoldung noch im vorderen Drittel.

Dies sei angesichts der Haushaltslage und der sonstigen Probleme im Land bemerkenswert. Darüber hinaus gehe das Ministerium von systematischen Rechenfehlern bei der Ermittlung der vierprozentigen Erhöhung aus. Insoweit könne etwa der Sockelbetrag nicht mit eingerechnet worden sein, was sich in Folgejahren entsprechend auswirke. Zudem könnte die gesetzlich vorgegebene Besoldungsverminderung um 0,2 Prozent nicht berücksichtigt worden sein. Den Nachholbedarf von 4 Prozent gebe es insofern aus Sicht des Finanzministeriums nicht.

Die Fraktion der SPD hat betont, dass die Personalvertretungen in einer Verantwortung stünden und sowohl das Wohl des Arbeitnehmers als auch des Arbeitgebers zu vertreten hätten. Insoweit werde die Forderung eines Nachschlags in Höhe von 4 Prozent mit Blick auf die Beschäftigten in der freien Wirtschaft für maßlos gehalten, zumal die Vergütung im öffentlichen Dienst des strukturschwachen Landes Mecklenburg-Vorpommern sowohl im Land als auch im Bundesvergleich führend sei. Im Übrigen hätten die Anzuhörenden zwar die vorweggenommene Regelung für 2017 kritisiert, aber auch erklärt, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um einen tragfähigen Kompromiss handele. Darüber hinaus sei es letztlich auch als Erfolg der Gewerkschaften zu betrachten, wenn für die Beschäftigten eine bessere Planbarkeit bestehe. Dies stelle keine Gefahr für die Bedeutung der Gewerkschaften dar.

Im Ergebnis der Beratungen hat die Fraktion DIE LINKE folgenden Änderungsantrag gestellt:

„1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In den §§ 2 Absatz 1, 4 Absatz 1, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1 und 9 wird jeweils die Angabe „1. September 2016“ durch die Angabe „1. Mai 2016“ ersetzt.

2. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2016 in Kraft.““

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hinterfragt, welche finanziellen Auswirkungen diese Änderung haben würde.

Hierzu hat das Finanzministerium erklärt, dass die Annahme der beantragten Änderung zu Mehrkosten in Höhe von 5,2 Millionen Euro führen würde.

Der Finanzausschuss hat diesen Änderungsantrag in Abwesenheit der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und CDU haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/5031 unverändert anzunehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss in Abwesenheit der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen.

Die Fraktion DIE LINKE hat ferner beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Anpassung von Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezügen für den Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in Mecklenburg-Vorpommern an entsprechende Vereinbarungen zu den Entgelten für die Tarifbeschäftigten der Länder so zu regeln, dass die Belange von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern gewahrt bleiben und keine Benachteiligung eintritt. Das heißt, dass künftig die Anpassungen wirkungsgleich und ohne zeitliche Verzögerungen vorzunehmen sind.“

Zur Begründung dieses Entschließungsantrages wurde ausgeführt, dass in der schriftlichen Anhörung im Finanzausschuss von den Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertretern sowie den übrigen Sachverständigen erklärt worden sei, dass durch eine zeitlich verzögerte Anpassung der Besoldungs-, Beamtenversorgungs- und Amtsbezüge Beamtinnen und Beamte in Mecklenburg-Vorpommern benachteiligt würden.

Die Begründung der Landesregierung, ein Zeitverzug im Umfang von drei bis vier Monaten sei notwendig, weil die anderen Bundesländer ebenfalls die Anpassungen zeitversetzt vornehmen würden, könne insoweit nicht überzeugen. In der Sitzung des Innenausschusses des Landtages am 7. April 2016 hätten sich zudem auch Vertreter der Fraktionen der SPD und der CDU deutlich dafür ausgesprochen, dass künftig die Anpassung zeit- und wirkungsgleich erfolgen sollte.

Der Finanzausschuss hat diesen Entschließungsantrag in Abwesenheit der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Beschlussempfehlung insgesamt ist in Abwesenheit der Fraktion der NPD mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen worden.

Schwerin, den 10. Mai 2016

**Torsten Koplin**  
Berichterstatter